

Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2016 hat die Gemeinde Großenwiehe mit Beschluss vom 18.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen sowie baulicher Änderung und/oder Änderung der Nutzung vorhandener baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist und sie ist maßgeblich zur Ermittlung und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 50 Abs. 1 LBO. In Verbindung mit der vorgenannten Vorschrift bestimmt die Stellplatzsatzung die Bemessungswerte für die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage.
- (2) Die Satzung gilt innerhalb des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Großenwiehe
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH.
- (2) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (3) Garagen oder Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und im Sinne dieser Satzung als Form von Stellplätzen anzusehen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen gemäß § 2 LBO SH.

§3

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze/Ausführung der Zufahrten

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen mind. zwei Stellplätze pro Wohneinheit für Kraftfahrzeuge bedarfsgerecht hergestellt werden. Das Mindestmaß für einen Stellplatz beträgt 2,50 m x 5,00 m. Bei Haltung/ Nutzung größerer Fahrzeuge, wie z.B. Wohnmobile, sind die Stellplätze entsprechend größer zu bauen. Bei Haltung/Nutzung von mehr als zwei Fahrzeugen sind entsprechend mehr Stellplätze herzustellen.

- (2) Es ist nur eine Zu-/Abfahrt pro Grundstück in einer max. Breite von fünf Metern zulässig. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag hiervon abgewichen werden.

Die Zu-/Abfahrt muss vom Fahrbahnrand bzw. vom Rand des Fuß-/Radweges mindestens fünf Meter in das Grundstück hinein gepflastert werden, so dass keine Steine, Kiese etc. durch das Befahren auf die öffentlichen Flächen gelangen können. Wünschenswert wäre eine Befestigung mit Rasengittersteinen, da hierdurch der ökologische Aspekt berücksichtigt wird.

- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und/oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verlangt werden.

§ 4

Nachweis der notwendigen Stellplätze

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem jeweiligen Grundstück herzustellen
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 5

Minderung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann im Einzelfall auf Antrag verringert werden, wenn besondere verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Nutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (2) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe über die Verringerung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 82 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
- a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze gemäß § 3 dieser Satzung nicht nachkommt
- b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze gemäß § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:
- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramts
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Herstellungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landemeldegesetzes nicht entgegenstehen
 - d) Sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Herstellungspflichtigen gemäß § 3 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Herstellungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Großenwiehe eingereicht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenwiehe, den 19.11.2021

gez.

Michael Schulz
-Bürgermeister-

Gemeindesiegel